

Verwaltungsgebührensatzung – Synopse		
Aktueller Stand 2016	Geplante Änderung 2017	Anmerkung
§ 4 Abs. 2 Satz 1:		
„Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.“	„Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.“	Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit schließt grundsätzlich aus, dass der Abgabengläubiger für bestimmte Abgabenschuldner von den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Regelungen abweichende Festsetzungen über Pauschalgebühren trifft und z.B. pauschale Ermäßigungen gewährt.
§ 4 Abs. 5:		
„Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für gleiche Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.“	entfällt	Pauschalgebühren stehen dem Grundsatz der Abgabengleichheit und dem Kostendeckungsgebot nach § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG entgegen
Ziffer 8 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1):		
„Feiertagsrecht a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz) 10,00 – 25,00 € b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz) 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25,00 – 50,00 € 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,00 – 150,00 €“	entfällt	Der Gebührentatbestand in Anlage 2 der Verwaltungsgebührensatzung, Ziffer 1.5.1 verweist auf den selben Tatbestand

Verwaltungsgebührensatzung – Synopse		
Aktueller Stand 2016	Geplante Änderung 2017	Anmerkung
Ziffer 10 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1):		
„Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassung von Ausnahmen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 2,50 – 250,00 €“	entfällt	§ 4 Abs. 1 Satz 2 deckt diese Tatbestände bereits ab
<p>„12 Melderecht</p> <p>a) Auskünfte aus dem Melderegister</p> <p>1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) - 5,00 €</p> <p>2. Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) - 7,00 €</p> <p>3. Meldeauskünfte, zu denen besondere Ermittlungen notwendig sind - 10,00 €</p> <p>b) Datenübermittlungen</p> <p>1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG), für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt, 1,00 €, mindestens jedoch 2,50 €</p> <p>2. Datenübermittlung nach Ziff. 1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden 10,00 – 2.500,00 €</p> <p>c) Bescheinigungen der Meldebehörde</p> <p>Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen den Meldebehörde je Bescheinigung - 3,00 €.</p> <p>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.</p>	<p>„12 Melderecht</p> <p>a) Auskünfte aus dem Melderegister, je angefragte Person</p> <p>1. Einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann – 10,00 €</p> <p>2. Erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann – 11,00 €</p> <p>3. Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind – 19,00 €</p> <p>b) Ausstellung</p> <p>1. einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung je Bescheinigung – 5,00 €</p> <p>2. einer internationalen Meldebescheinigung je Bescheinigung – 7,00 €</p> <p>3. Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung – 5,00 €</p> <p>c) Sonstiges</p> <p>Sonstige Inanspruchnahme/Leistungen der Meldebehörde – je angefangene Viertelstunde 17,00 €“</p>	<p>Durch fehlende Gebührens-kalkulationen bestand ein Rechtsrisiko.</p> <p>Die bisherigen Ziffern 12 b) und d) entfallen.</p> <p>Die „Datenübermittlung“ in 12 b) übernimmt das Rechenzentrum (KIRU).</p> <p>Die Gebührenfreiheit der Gebühren in 12 d) ist im Bundesmeldegesetz gesetzlich geregelt.</p> <p>Der Ermäßigungstatbestand für die bisherige Ziffer 12 c) ist in der Praxis nicht relevant.</p>

Verwaltungsgebührensatzung – Synopse		
Aktueller Stand 2016	Geplante Änderung 2017	Anmerkung
d) Gebührenfrei sind 1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige 2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) 3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)“		
Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1):		
„Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)...“	„Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung usw.)...“	Einsprüche gegen Wahlergebnisse sind beim Regierungspräsidium einzulegen.
Ziffer 1.5 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2):		
„1.5 Sonn- und Feiertagsgesetz 1.5.1 Erteilung von Befreiungen von Arbeits- u. Veranstaltungsverböten (§ 12 Abs. 1 Sonn- und FeiertagsG) 33 – 500“	„1.5 Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) 1.5.1 Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz 33 – 500 €“	
Ziffer 2.3.1 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3):		
„Baukosten, berechnet nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993), die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. 6. v. Tsd. d. Baukosten mind. 150“	„Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die aktuellen Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums. 6. v. Tsd. d. Baukosten mind. 150“	Die Grundlage zur Baukostenermittlung ist überholt und muss angepasst werden.

Verwaltungsgebührensatzung – Synopse		
Aktueller Stand 2016	Geplante Änderung 2017	Anmerkung
Ziffer 2.3.3 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3):		
„Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangene ha Abbaufäche 150 – 5000“	entfällt	Die Ziffer 2.3.3 entfällt aufgrund fehlender Zuständigkeit aus der Satzung.
Ziffer 2.7 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3):		
„Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) - 50 €“	„Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) - 120 €“	Angepasster Gebührentatbestand
	Neue Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3):	
	<p>„2.2.4 Ausstellung einer Vollständigkeitsbescheinigung im Kenntnisgabeverfahren - 150 €“</p> <p>„2.12 Bescheinigung einer Grundstücksteilung - 70 €“</p> <p>„2.13 Eigenständige denkmalschutzrechtliche Entscheidung - 150 €“</p> <p>„2.14 Entscheidung über besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG - 150 €“</p> <p>„2.15 Genehmigung über Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB - 50 €“</p> <p>„2.16 Ausstellung eines Negativzeugnisses - 50 €“</p>	

Verwaltungsgebührensatzung – Synopse		
Aktueller Stand 2016	Geplante Änderung 2017	Anmerkung
	<p>„2.17.1 Genehmigung einer Zweckentfremdung gem. § 4 ZWEVS mit einer Gebühr von 150,00 € - 5.000,00 €“</p> <p>„2.17.2 Erstellung eines Negativattests gem. § 9 ZWEVS mit einer Gebühr von 30,00 € - 500,00 €“</p> <p>„2.17.3 Anordnung gem. § 11 ZWEVS mit einer Gebühr von 250.00 € - 5.000 €“</p>	

